

Dr. Wolfram Viefhues (Hrsg.)

Elektronischer Rechtsverkehr

Nachholbedarf bei der Digitalisierung

Nachholbedarf bei der Digitalisierung

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.

Inhalt

	Rdn		Rdn
A. Einleitung	1	E. Telefax ist nicht datenschutzkonform	44
B. § 128a ZPO – eine schlummernde Vorschrift wird entdeckt und hat sofort Reformbedarf	14	F. Notartag 2021: Notare als „Vorreiter der Digitalisierung	46
C. Modernisierung des Zivilprozesses	24	G. „Einheitliches Unternehmenskonto“ für die Kommunikation mit Behörden	50
D. beA Rechtsprechung: Fehlbedienung vermeiden	34	H. Das Registermodernisierungsgesetz	54
I. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	37	I. Länderübergreifende Justiz-Zusammenarbeit vereinbart	57
II. Darlegungslast bei technischen Problemen	38	J. Identitätsüberprüfung nach dem Geldwäschegesetz	58
III. Bedienfehler ist wahrscheinlich	39		
IV. Software repariert sich nicht von selbst	40		
V. Organisationsverschulden des Prozessbevollmächtigten	41		
VI. Fehlende Zugangskarte des Prozessbevollmächtigten zum beA	42		

A. Einleitung

Ich beginne diesmal meine Einleitung zur e-Broschüre mit einem wörtlichen Zitat aus dem aktuellen „Monitor Digitale Verwaltung“ des Nationalen Normenkontrollrats (NKR) – <https://www.normenkontrollrat.bund.de/resource/blob/72494/1910766/566ab77d765445919a53924f0781ca20/210504-monitor-digitale-verwaltung-5-data.pdf>:

Die Pandemie hat das Land noch immer fest im Griff. Zwar sind Erleichterungen absehbar, doch noch herrscht Krisenstimmung. Ein ungutes Gefühl hat sich eingestellt. Von Infektionswelle zu Infektionswelle schwand das Vertrauen, dass Staat und Verwaltung in der Lage sind, schnell, konsequent, nachvollziehbar und pragmatisch zu handeln. Dabei arbeiten viele im öffentlichen Dienst am Limit und bemühen sich redlich, Bürgern und Unternehmen durch die Krise zu helfen. Das Engagement ist da. Doch müssen wir in aller Demut feststellen, dass das Ergebnis trotz des immensen Ressourceneinsatzes oft hinter den Erwartungen zurückbleibt.

Deutschland ist unzufrieden mit sich selbst. Unzufrieden mit einer mangelnden strategischen Weitsicht, mit komplizierten Abstimmungs- und Entscheidungsstrukturen, mit aufwändigen Lösungen und bürokratischen Abläufen – allen voran, mit der fehlenden Digitalisierung in Verwaltung, Bildungs- und Gesundheitswesen. Das Selbstbild eines gut organisierten und gut regierten Landes hat sichtbare Risse bekommen. In der Krise wird deutlich, was auch in „normalen“ Zeiten immer öfter Sorgen bereitet: Deutschland ist, denkt und handelt zu kompliziert.

Dazu passt eine aktuelle Meldung zur Digitalisierung bei den Gesundheitsämtern:

Die Software SORMAS, die die Nachverfolgung von Corona-Infektionen erleichtern soll, ist bislang bundesweit erst bei 56 von 375 Gesundheitsämtern eingeführt. Bisher würden Informationen aus Datenschutzgründen häufig noch per Fax oder auf dem Postweg übermittelt (WAZ v. 7.6.2021).

Unbestreitbar hat die Coronakrise die Digitalisierungsschwächen gerade auch in der Justiz besonders deutlich zutage gefördert. In einem **gemeinsamen Positionspapier von Deutschem Richterbund (DRB) und Deutschem Anwaltverein (DAV) zur Bundestagswahl 2021** wird die Forderung aufgestellt, auch nach der Pandemie müsse im Interesse des Rechtsstaats weiter an Verbesserungen gearbeitet werden.

An erster Stelle steht die Forderung, den Bürgerinnen und Bürgern einen effektiven Zugang zum Recht zu gewährleisten. Dieser Zugang zum Recht zähle zur im Grundgesetz verankerten Daseinsvorsorge. Gerade während der Pandemie habe sich gezeigt, wie wichtig es ist, dass die Justiz den Menschen effektiven Rechtsschutz gewährt. Dazu benötige man eine ausreichende Stellenbesetzung und eine bessere technische Ausstattung in der Justiz. Notwendig sei ein Rechtsstaatspakt 2.0, der diese Ziele vorantreiben soll. Gerichte bräuchten Videoanlagen und Webcams sowie einheitliche Standards in allen Bundesländern bei der Videotechnik für Gerichtsverhandlungen. Um die Digitalisierung voranzutreiben, gehörten auch die Verfahrensordnungen auf den Prüfstand.

Die Verbände kritisieren, dass die Bundesregierung in den vergangenen vier Jahren vielfach eine „Gesetzgebung im Stakkato“ praktiziert habe, bei der die betroffenen Berufsgruppen nicht immer ausreichend eingebunden worden seien. Die Eilverfahren hätten sich nicht erst anlässlich der Corona-Krise gehäuft. Mangelhafte Transparenz, zu kurze Beteiligungsfristen und fehlende Praxistests schadeten aber der Akzeptanz der Gesetzgebung insgesamt, warnen DRB und DAV. Die neue Bundesregierung müsse der Qualitätskontrolle durch Experten während des Gesetzgebungsverfahrens wieder einen höheren Stellenwert einräumen.

Aber es gibt wahrlich noch Grund zum Staunen: Nach jahrelanger Kritik reagiert die **Deutsche Bahn** und ermöglicht tatsächlich seit 1.6.2021, dass Fahrgäste Erstattungen für Verspätungen endlich auch online

beantragen können. Bislang mussten betroffene Fahrgäste, die wegen der durchaus häufigen Verspätungen Ansprüche auf Erstattung geltend machen wollten, ein ellenlanges Papierformular ausfüllen und dies entweder per Post an die Bahn schicken oder es in einem der noch wenigen verbliebenen Reisezentren abgeben. Nunmehr kann der Bahnkunde seine Fahrgastrechte auch online auf bahn.de oder in der App „DB Navigator“ über das Kundenkonto geltend machen. Dazu muss die Fahrkarte für die entsprechende Reise, allerdings über dieses Kundenkonto gekauft worden sein bzw. im Kundenkonto hinterlegt sein.

Hoffentlich hat der Kunde, der seine Entschädigung online beantragen will, dann auch einen ausreichend schnellen Zugang zum Internet.

Nur zur Erinnerung: In Spanien haben 80 Prozent aller Haushalte einen Glasfaseranschluss – in Deutschland sind es gerade einmal 10 Prozent!

Was bietet Ihnen diesmal unsere e-Broschüre?

7

Dr. Ralf Köbler, Präsident des Landgerichts Darmstadt, befasst sich mit der Vorschrift des § 128a ZPO über die **Videoverhandlung bei Gericht**, also mit einer Norm, die bereits seit 20 Jahren im Gesetz steht, aber bisher offenbar in einem tiefen „Dornröschenschlaf“ gelegen ist. Im Zuge der Corona-Pandemie wurde diese Vorschrift in der Praxis jetzt entdeckt und mit Leben erfüllt – eine der positiven Folgen der Corona-Krise. Allerdings zeigte sich gleich, dass für die Praxis Nachbesserungen der Norm dringend erforderlich sind – wie in dem Beitrag ausgeführt wird.

Zu diesem Thema passt, dass die Richter des Bundesfinanzhofes sich jetzt auch im Rahmen einer gesicherten Videokonferenz beraten können (Pressemitteilung des BFH Nr. 14/2021 v. 29.4.2021). Ob eine solche Beratung und Abstimmung auch in einer Videokonferenz erfolgen kann, ist gesetzlich nicht geregelt. Nach Auffassung des BFH kann eine wirksame Beratung und Abstimmung eines – wie beim BFH – nur aus Berufsrichtern bestehenden Richterkollegiums statt in einer Präsenzsitzung in einem geschlossenen Raum auch im Rahmen einer Videokonferenz stattfinden.

8

Dafür muss gewährleistet sein, dass bei gleichzeitiger Teilnahme sämtlicher an der Entscheidung beteiligten Richterinnen und Richter jede Person jederzeit und zeitgleich mit den anderen kommunizieren kann und alle die gesamte Kommunikation in Ton und Bild mitverfolgen können. Zudem muss die Beratung und Abstimmung technisch auf der Grundlage einer gesicherten Datenverbindung erfolgen. Auf diese Weise kann jedenfalls in Verfahren, die keine mündliche Verhandlung erfordern, auch in Pandemiezeiten ein effektiver Rechtsschutz in angemessener Zeit gewährleistet werden.

9

In seinem zweiten Beitrag berichtet *Dr. Ralf Köbler* umfassend über die wesentlichen **Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“**.

10

Ausgehend von diesen Überlegungen werden rechtspolitische Aktivitäten gefordert. So will Bayern die Digitalisierung im Zivilprozess vorantreiben und fordert dazu die schnelle Einsetzung einer Kommission auf Bundesebene, damit eine breite Debatte dazu noch vor der Bundestagswahl beginnen könne. Die Forderung der Justizministerkonferenz müsse schnell umgesetzt werden. Erforderlich sei eine breit geführte Diskussion, die alle Akteure einbeziehe: Vertreter des Bundes, der Länder, der Gerichte, der Anwaltschaft, der Verbraucherverbände, der Wirtschaft und der Wissenschaft. Ziel seien praxisingerechte, für alle Verfahrensbeteiligten akzeptable Reformen. Besonders geeignet für eine baldige Diskussion seien Vorschläge der Arbeitsgruppe zum Einsatz von Videokonferenztechnik, für ein beschleunigtes Online-Verfahren und zum automatisierten Wortprotokoll (siehe <https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2021/76.php>).

Ilona Cosack bespricht diesmal eine Entscheidung LAG Schleswig-Holstein und gibt wertvolle Hinweise, welche Anforderungen an die Übersendung eines fristwahrenen Schriftsatzes gestellt werden.

11

Zum Abschluss folgt dann wieder ein bunter Strauß an weiteren Informationen.

12

Wir wünschen Ihnen eine angenehme und nutzbringende Lektüre unserer e-Broschüre. *Dr. Wolfram Viefhues* Herausgeber **13**

B. § 128a ZPO – eine schlummernde Vorschrift wird entdeckt und hat sofort Reformbedarf

Verfasser: Dr. Ralf Köbler

Präsident des Landgerichts Darmstadt

Es ist wohl kaum jemandem bewusst: Videokonferenzen in gerichtlichen Verfahren sind bereits seit rund 20 Jahren rechtlich zugelassen (Gesetz vom 27.7.2001, BGBl I S. 1887). In der Praxis spielten sie allerdings kaum je eine Rolle, zumal sie ISDN-Videoanlagen erforderten, die allenfalls an großen Justizstandorten oder bei großen Behörden installiert waren. Jedenfalls nicht in der durchschnittlichen Anwaltskanzlei. Zudem setzte das Gesetz in seiner ersten Fassung einen übereinstimmenden Antrag der Parteien voraus. Angesichts dieser Hürden spielte der Videoeinsatz in gerichtlichen Verfahren allenfalls bei der Vernehmung von Auslandszeugen in Strafsachen sowie bei der Vernehmung kindlicher Opferzeugen eine nennenswerte Rolle. **14**

Bei seinerzeit immer noch technisch unveränderter Situation ließ das Gesetz zur Intensivierung des Videoeinsatzes in gerichtlichen Verfahren aus dem Jahr 2013 (BGBl I, 2013, 935), das auf eine von Hessen bereits im Jahr 2007 (BT-Drucks 643/07 – Beschluss) initiierte Bundesratsinitiative zurückging, zu, dass das Gericht ohne Antrag von Amts wegen Video-Konferenzen in zivilgerichtlichen Verfahren terminieren durfte. Am verschwindend geringen Einsatz von Videotechnik in gerichtlichen Verfahren änderte dies allerdings kaum etwas, auch nicht, als vielfach auch die qualitativ höchst ansprechende IP-Video-technik verfügbar wurde – aber wer hat schon so eine (teure) Anlage in der Kanzlei oder im Amtsgericht auf dem Lande? Es war schon damals klar, dass der Videoeinsatz in gerichtlichen Verfahren erst dann einen Durchbruch haben dürfte, wenn Video mit einfachen Mitteln vom eigenen Arbeitsplatzrechner des Richters und des Rechtsanwalts aus möglich würde. **15**

In der Pandemie wurde im Jahr 2020 die Vorschrift des § 128a ZPO, wie vielleicht auch die Parallelvorschriften in den anderen Verfahrensordnungen, für die ich aber nicht kompetent sprechen kann, endlich entdeckt. Einige Landesjustizverwaltungen führten Video-Kommunikationssysteme für Richter- und Rechtspfleger-Arbeitsplätze ein, wie wir sie schon seit vielen Jahren aus dem Internet und aus dem Chat mit den Kindern und Enkeln kennen: Einfach zu bedienendes Internet-Video vom Arbeitsplatzrechner aus. Da war es plötzlich. **16**

Und natürlich waren es vorrangig zunächst die jüngeren Richterinnen und Richter, die die Technik ausprobierten. Die Erfahrungen waren überraschend gut: Während man auf Seiten vieler Anwaltsbüros technisch mit der Durchführung einer Videokonferenz kämpfte, war das Justizsystem, jedenfalls bei uns in Hessen, überwiegend stabil und zuverlässig. Ich selbst habe sehr gute Erfahrungen mit Kammerberatungen über die Videokonferenz gemacht, und viele Richterinnen und Richter, die vor allem zunächst für Beweisaufnahmen skeptisch waren, haben tatsächlich auch Zeugenvernehmungen per Video durchgeführt und die Ergebnisse für gut verwertbar gehalten. Die Tendenz, Sitzungen in Zivilsachen per Video durchzuführen, ist nach wie vor steigend. Auch die Strafvollstreckungskammern entdeckten die Videokonferenz erfolgreich als Möglichkeit, Anhörungen in physischer Präsenz in der forensischen Unterbringung, im Gericht oder in der JVA zu vermeiden. **17**

- In Zivilsachen offenbarte sich rasch die Tücke der gesetzlichen Formulierung: § 128a ZPO erlaubt es dem Gericht, den Parteien die Teilnahme per Videokonferenz von einem anderen Ort aus „zu gestatten“. Daraus schließt bereits die Gesetzesbegründung aus dem Jahr 2013, dass es den Parteien nicht verwehrt werden kann, trotz einer Ladung zur Videokonferenz physisch und persönlich im Gericht zu erscheinen (BT-Drucks 17/12418, S. 14). Davon machten in der Tat nicht wenige Verfahrensbeteiligte Gebrauch, Verfahrensbevollmächtigte vielleicht in der Intention, sich gegenüber einem zugeschalteten Kollegen einen Vorteil zu verschaffen. Im Gericht führte dies im Sitzungssaal zu der Problematik, den physisch anwesenden Verfahrensbeteiligten Zugang zur Bildübertragung zu verschaffen und insbesondere auch die Möglichkeit zu Wortbeiträgen in technisch akzeptabler Weise zu gewähren. Es liegt auf der Hand, dass das in der Not praktizierte Hochhalten und Umdrehen des richterlichen Notebooks keine sinnvolle und zumutbare Variante des Verhandels sein kann, schon gar nicht auf Dauer. Es wurden daher in Windeseile in vielen Gerichtssälen, aber natürlich nicht in allen, zusätzliche Wandmonitore, Raumkameras und Räummikrofone installiert, um dieses Problems (qualitativ erfolgreich, quantitativ verbesserungswürdig) Herr zu werden. **18**
- Eine Alternative zu technischer Ausstattung wäre daher eine Änderung des Gesetzes, das ersichtlich in einer Zeit formuliert wurde, als Skype und Co. für die Gerichte nicht einmal zukunftsgerichtet gedanklich eine Perspektive waren. Während in früherer Zeit die Ausstattung mit Videoanlagen in Anwaltsbüros und Behörden gewiss eine extreme Ausnahme gewesen sein dürfte, ist es aus heutiger Sicht keine unzumutbare Anforderung an die Berufsausübung, das Vorhalten eines Internetanschlusses und eines videofähigen PCs vorauszusetzen. Das Gesetz sollte daher dringend dahingehend angepasst werden, dass das Gericht die Durchführung von Video-Sitzungen bindend anordnen kann und eine Pflicht der Verfahrensbevollmächtigten normiert wird, die Möglichkeit zur Teilnahme an derartigen Sitzungen vorzuhalten oder zu organisieren. Dabei sollte nicht vergessen werden, auch die Naturalparteien selbst einzubeziehen, sei es über die Videokonferenz des Anwalts oder mit eigenem Zugang. **19**
- Darüber hinaus ist gerade in der Zeit der Pandemie die Frage zu stellen, ob nicht auch dem Gericht selbst – wie durch die derzeitige Gesetzesfassung verwehrt – ermöglicht werden sollte, jenseits des Sitzungssaals und des eigenen Dienstzimmers die Sitzung von einem anderen Ort aus, etwa aus dem Home-Office, zu führen (so auch der Vorschlag der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ der Präsidentin des BGH und der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte und des Bayerischen Obersten Landesgerichts: https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf). Dabei stellt sich natürlich die Frage der Gewährleistung der Öffentlichkeit. Hierfür sind unterschiedliche Lösungen denkbar: Zum einen ist es bekannte Übung, im Gericht Einsichtsbildschirme zur Verfügung zu stellen, zum anderen könnte die Möglichkeit des im schriftlichen Verfahren der ZPO optionalen einvernehmlichen Verzichts der Parteien auf die Öffentlichkeit Pate stehen. Möglicherweise kann auch eine Mischung dieser Varianten Ergebnis eines politischen Abwägungsprozesses sein. **20**
- Sicher erscheint: Die Durchführung von Videokonferenzen in zivilprozessualen gerichtlichen Verfahren sollte sich weiter durchsetzen, nicht zuletzt im wohlverstandenen Interesse der Anwaltschaft, die durch die Einsparung von Anreisen zu gerichtlichen Verhandlungen einen enormen volkswirtschaftlichen Gewinn und natürlich einen immensen Zeitgewinn haben müsste. **21**
- Wenn Sie mir eine persönliche Bemerkung gestatten: Ich selbst bin vor vielen Jahren aus dem Anwaltsberuf ausgeschieden, weil ich die sinnlose Anreise zu Zivilverhandlungen, in denen es im Wesentlichen lediglich zur Aufnahme der Anträge gekommen ist, aus den Elementen eines erfüllenden Berufslebens ausgeschieden habe. **22**
- Es wäre wichtig, wenn sich die Justiz schon vor der gewiss schmerzhaften Einführung elektronischer Akten zumindest in Teilen ihres Verfahrens vom 19. in das 21. Jahrhundert begeben würde. **23**

C. Modernisierung des Zivilprozesses

Verfasser: Dr. Ralf Köbler

Präsident des Landgerichts Darmstadt

Auf Initiative des Präsidenten des OLG Nürnberg haben die Präsidentin des BGH, die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte und des Bayerischen Obersten Landesgerichts vor rund anderthalb Jahren eine Arbeitsgruppe zum Thema der „Modernisierung des Zivilprozesses“ mit dem Auftrag initiiert, verfahrensrechtlich-methodische Modernisierungsansätze für den Zivilprozess zu erarbeiten und zu beschreiben, ohne dabei die Problematik der technischen Machbarkeit in den Blick zu nehmen. Die Arbeitsgruppe hat Ende des Jahres 2020 ein über 100-seitiges Diskussionspapier vorgelegt. Die Justizministerkonferenz hat die Vorschläge begrüßt und das BMJV gebeten, zur deren Prüfung unter Einbeziehung früherer Vorschläge eine Expertenkommission unter Leitung des BMJV einzuberufen. Auf dem virtuell durchgeführten 1. Deutschen Zivilrichtertag am 2.2.2021 wurden die Ergebnisse der Arbeitsgruppe rund 2.000 Teilnehmern, die zum Teil auch abstimmen konnten, auf einem Video-Konferenzsystem sowie auf YouTube der juristischen Fachöffentlichkeit vorgestellt. Das Diskussionspapier ist auf der Homepage des federführenden Oberlandesgerichts Nürnberg verfügbar: https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf. 24

Der weitgreifendste Vorschlag des Diskussionspapiers ist der, ein Justizportal zu programmieren und zu errichten, das bundesweit als einheitlicher und sicherer elektronischer Zugang der Bürger zur Justiz und damit auch als sicherer und rechtlich zuzulassender Übermittlungsweg für Schriftsätze dienen soll. Ergänzt wird der Vorschlag dieses neuen Übermittlungswegs dadurch, dass die rechtssichere und rechtswirksame elektronische Übermittlung von Dokumenten ohne qualifizierte elektronische Signatur zugelassen werden soll. Dazu schlägt die Arbeitsgruppe vor, das wohlbekannte elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach nach Aufnahme des potentiellen Absenders in einen geschlossenen Benutzerkreis als sicheren Übermittlungsweg zuzulassen und zugleich die Bürger-Postfächer in den Verwaltungsportalen nach § 2 Abs. 2 Online-Zugangsgesetz als sicheren Übermittlungsweg vorzusehen. Diese beiden Vorschläge sieht ein Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Ausbau-ERVV.pdf;jsessionid=4F306B5975DAC95A2D98ECB99A466A1F.1_cid289?__blob=publicationFile&v=2) bereits vor. Für die Anwälte soll die Kommunikation durch die Einrichtung eines Kanzlei- bzw. Organisationspostfachs vereinfacht werden. Auch dies ist wohl bereits in Arbeit. 25

Sinnvollerweise soll das neue Justizportal zugleich die bisherigen digitalen Angebote der Justiz, allen vorweg das online-Mahnverfahren, sowie ein nach den Vorstellungen der Arbeitsgruppe neu zu schaffendes beschleunigtes online-Klageverfahren und eine virtuelle Rechtsantragsstelle, die per Videokonferenz tätig sein soll, bündeln. Auch die Teilnahme an virtuellen Gerichtsverhandlungen per Videokonferenz nach § 128a ZPO soll über das Portal möglich werden. 26

Für Videokonferenzen (siehe dazu auch den obigen Beitrag des Verf., Rdn 14, 20) wird vorgeschlagen, auch dem Gericht normativ zu gestatten, sich nicht zwingend im Gerichtssaal aufhalten zu müssen: Gerichtsverhandlungen aus dem Home-Office sollen möglich werden. 27

Ein wirklich innovativer und völlig neuer Vorschlag der Arbeitsgruppe ist die Schaffung eines verfahrensbezogenen elektronischen Nachrichtenraums, der jenseits der förmlichen Inhalte der elektronischen Akte etwa für Terminabsprachen oder den Austausch von Vergleichsvorschlägen dienen soll. Man muss sich diesen Vorschlag als Chat-Gruppe mit Aktenzeichen vorstellen. Ob man diesen Effekt nicht auch 28

durch Zulassung der ungeliebten E-Mail-Kommunikation auf einfache Weise erreichen könnte, muss der weiteren Diskussion überlassen bleiben.

Den seit der Diskussion um das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs 2013 wohl- **29**
bekanntesten Vorschlag der Abschaffung des Empfangsbekennnisses und seine Ersetzung durch den auto-
matisierten Zustellungsnachweis des EGV-Systems der Justiz, den das E-Postsystem der Justiz ohnehin
erzeugt, greift das Diskussionspapier auf. Die Anwaltschaft hat seinerzeit immer wieder vorgetragen, der
Rücksendung des Empfangsbekennnisses wohne ein „voluntatives Element“ inne – eine wunderbare
Umschreibung der aus Sicht eines Justizjuristen nicht wirklich akzeptablen Möglichkeit, Fristen aus-
zudehnen. Es wäre wichtig, einen millionenfachen Geschäftsprozess auf einfache Weise zu digitalisieren
und damit einen Rationalisierungseffekt zu erzielen.

Eine der wichtigsten innovativen Gedanken der Arbeitsgruppe ist der Vorschlag der Einführung eines beschleunigten online-Gerichtsverfahrens, die auf der Grundlage intelligenter Eingabe- und Abfragesysteme funktionieren sollten, um damit endlich auch Bürgerinnen und Bürgern einen einfachen Zugang zum elektronischen Rechtsverkehr und den Möglichkeiten eines modernen Zugangs zum Recht zu eröffnen. Das online-Gerichtsverfahren soll vollständig elektronisch geführt werden, und es soll die Möglichkeit der Einrichtung zentraler online-Gerichte geschaffen werden. Das beschleunigte online-Gerichtsverfahren wird für Streitwerte bis 5.000 EUR bei Streitigkeiten zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern vorgeschlagen, für den Verbraucher als justizielles Angebot zur freiwilligen Nutzung, für die beklagten Unternehmen mit Benutzungszwang. **30**

Der radikalste Vorschlag der Arbeitsgruppe ist der, den Vortrag der Parteien im Zivilprozess in einem von den Parteien gemeinsam bearbeiteten elektronischen Dokument darzustellen. Das Diskussionspapier bezeichnet dieses Dokument, das auch methodisch-inhaltlich durchaus als verfahrensrechtlich revolutionär bezeichnet werden darf, als „Basisdokument“. Die Idee: Der Vortrag soll in einer ausschließlich chronologisch (und nicht an den Merkmalen einer ausgewählten Anspruchsgrundlage orientiert) einen Lebenssachverhalt abbildenden Tabelle nach der Methode der Relation dargestellt werden. Die Gliederung des Lebenssachverhalts soll sich aus den notwendigen, den jeweiligen Sachverhaltsabschnitt anzuschließenden Beweisangeboten ergeben. Eine völlig neue Idee ist es dabei, dass späterer Sachvortrag zu einem bereits vorgetragenen Sachverhaltselement, an der chronologisch passenden Stelle und nicht am Ende des Dokuments eingetragen werden soll, so dass ein vollständig zusammenhängender Text zu dem vorgetragenen Sachverhalt entstünde. Dies würde die Arbeit mit dem Sachverhalt für alle Verfahrensbeteiligten in ungeahnter Weise vereinfachen und zugleich den durchaus beliebten inhaltlich redundanten Vortrag eliminieren. Der auf diese Weise methodisch genau aufeinander abgestimmte Sachverhalt soll nach dem Vorschlag der Arbeitsgruppe auf übereinstimmende Erklärung der Parteien oder mit Schluss der letzten mündlichen Verhandlung verbindlich werden und mit einigen allgemeinverständlich erklärenden vorgeschalteten Sätzen den Tatbestand des Urteils ersetzen und damit auch im Bereich der Erstellung von Urteilen einen wichtigen und spürbaren Rationalisierungseffekt herbeiführen. **31**

Aus Sicht des Verfassers ließen sich der „große“ Ansatz der Einführung eines Basisdokuments mit dem Gedanken der Schaffung eines online-Gerichtsverfahrens kombinieren, um auf der Grundlage elektronisch vorstrukturierter intelligenter Eingabeformulare den strukturierten Parteivortrag für ausgewählte typische Fallkonstellationen der Rechtspraxis in eine Erprobung und Pilotierung zu bringen. Denn: Wenn man das Kind mit dem Bade ausschüttet, gibt es blaue Flecken oder gar schlimmere Verletzungen. Wenn man aber etwas erfindet, das sich im Internet-Zeitalter als „sexy“ darstellt, was für gerichtliche Verfahren schon als vermessenem Wording erscheinen mag, dann wird sich das in der Praxis schnell und von alleine durchsetzen. Man muss es nur anbieten. Es kommt auf den Versuch an. **32**

Die Themen in eine langwierige Expertenkommission zu verweisen, erscheint demgegenüber als „die lange Bank“. Höchst wünschenswert wäre es, die Vorschläge in die im Herbst anstehenden Koalitionsverhandlungen und in den Koalitionsvertrag einzubringen. **33**

D. beA Rechtsprechung: Fehlbedienung vermeiden

Verfasserin: Ilona Cosack

Fachbuchautorin und Inhaberin der ABC AnwaltsBeratung Cosack, Fachberatung für Rechtsanwälte und Notare

Nutzen Sie das beA über Ihre Kanzleisoftware? **34**

Leider kann man sich nicht darauf verlassen, dass die beA-Schnittstelle immer einwandfrei funktioniert.

So gibt das LAG Schleswig-Holstein in seiner Entscheidung vom 8.4.2021 (1 Sa 358/20) Hinweise, welche Anforderungen an die Übersendung eines fristwahrenden Schriftsatzes gestellt werden: **35**

Im konkreten Fall ging es bei der Verwendung der Anwaltssoftware darum, dass der Empfänger, das LAG Schleswig-Holstein, über die SAFE-ID Nummer des Gerichts nicht gefunden wurde. Darüber hinaus verstrickte sich der Prozessbevollmächtigte in Widersprüche: Einerseits will er „elektronisch signiert“ haben, andererseits sei eine Versendung über die beA-Webanwendung nicht möglich gewesen, da er nicht über die hierfür notwendige Zugangskarte verfüge (?). Nach sieben bis acht Versuchen sei die Zustelladresse des LAG erkannt und der Schriftsatz über beA versandt worden.

Die Berufung wurde zurückgewiesen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde nicht gewährt. **36**

Aus den Gründen:

„Ihr Prozessbevollmächtigter nutze die Software „XX“. Diese sei direkt mit der Software des beA verbunden. Dokumente würden direkt an beA weitergeleitet und dort empfangen. Die Zustelladresse ermittelte beA eigenständig anhand der Adresse im Schriftsatz. Erkenne die Software die Adresse nicht, könnten die Empfängerdaten durch die Eingabe in einem Suchfeld ermittelt werden. Dies erfolge seit Monaten reibungslos. Die Suche des Empfängers über dessen Safe-ID sei nicht möglich. Die Safe-ID des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein sei bei ihr auch nicht bereits dauerhaft hinterlegt gewesen.

Ihr Prozessbevollmächtigter habe den Schriftsatz elektronisch signiert. Die Software habe aber dann die Safe-ID des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein nicht ermittelt. Es seien die Adressen anderer Landesarbeitsgerichte vorgeschlagen worden, obwohl Name und Anschrift richtig im Dokument beschrieben worden seien. Der Vorgang sei mehrfach wiederholt worden, indem der Schriftsatz wieder zurück in den digitalen Dokumentenkorb verschoben und dann erneut in den Versand gegeben worden sei. Auch die Ermittlung der Adresse über die manuelle Sucheingabe sei nicht erfolgreich gewesen. Der Versand über beA sei am 25.2.2021 auch bereits ordnungsgemäß erfolgt, sodass es keinen Anlass für die Vermutung gegeben habe, das Gerät werde versagen.

Eine Versendung über die BeA-Client-Security-Software sei nicht möglich gewesen, da ihr Prozessbevollmächtigter nicht über die hierfür notwendige Zugangskarte verfüge. Eine Versendung über andere Rechner der Kanzlei sei nicht möglich gewesen, da ihr Prozessbevollmächtigter auf diese keinen Zugriff habe und sich kein anderer Rechtsanwalt in der Kanzlei befunden habe.

Nach mehreren Versuchen, nach Erinnerung des Prozessbevollmächtigten ca. sieben bis acht, sei dann um 0:15 Uhr die Zustelladresse des Landesarbeitsgerichts erkannt und der Schriftsatz sofort

über das beA versendet worden. Eine Verzögerung durch die verspätete Übersendung sei ausgeschlossen.

Diesen Sachvortrag hat der Prozessbevollmächtigte anwaltlich versichert.“

I. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Wenn die Partei ohne ihr Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten, ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Allerdings darf man sich hierbei nicht in Widersprüche verstricken:

37

„Hierzu gehört eine aus sich heraus verständliche geschlossene Schilderung der tatsächlichen Abläufe, aus der sich ergibt, auf welchen konkreten Umständen das Fristversäumnis beruht, und auf welche Weise und durch wessen Verschulden es zur Versäumung der Frist gekommen ist.“...“ Sprechen die Umstände für ein Vertreterverschulden, steht bereits die nicht ausschließbare Möglichkeit des Verschuldens der Gewährung der Wiedereinsetzung entgegen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat ein Anwalt, der eine Rechtsmittelbegründungsfrist bis zum letzten Tag ausgeschöpft, wegen des damit erfahrungsgemäß verbundenen Risikos erhöhte Sorgfalt aufzuwenden, um die Einhaltung der Frist sicherzustellen.“

II. Darlegungslast bei technischen Problemen

Hier nimmt das Gericht Bezug auf die bei einem „Computerdefekt“ oder „Computer-Absturz“ gestützten Wiedereinsetzungsanträge, nach einer BGH-Entscheidung bedarf es näherer Darlegungen zur Art des Defekts und seiner Behebung. Es wird weiterhin Bezug genommen auf ein auf einem technischen Defekt beruhendes Spontanversagen eines Faxgerätes.

38

Das Gericht führt aus:

„Überträgt man diese Grundgedanken der Rechtsprechung auf den hier vorliegenden Fall einer gescheiterten Versendung aus dem beA hat die Klägerin nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass ihren Prozessbevollmächtigten kein schuldhaftes Verhalten trifft. **Es besteht keine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass den Prozessbevollmächtigten kein Verschulden trifft.** Die Möglichkeit, dass ein Fehler in der Bedienung des Programms vorliegt, ist mindestens so wahrscheinlich wie das von der Klägerin behauptete spontane Auftreten eines Softwarefehlers, der sich nach ca. einer halben Stunde ohne weitere Maßnahmen des Prozessbevollmächtigten der Klägerin von selbst beheben hat.“

III. Bedienfehler ist wahrscheinlich

Das Gericht empfiehlt Screenshots:

39

„Objektive Angaben zu den Eingaben in das Programm fehlen. Ein Screenshot ist nicht vorgelegt, der durch Anzeigen der Bildschirmoberfläche die Eingaben des Prozessbevollmächtigten und die Reaktion der Software belegt. **Die Erstellung eines Screenshots hätte jedenfalls, wenn der Prozessbevollmächtigte den Vorgang sieben- bis achtmal wiederholt hat, auch nahegelegen, um die Fehlerhaftigkeit der Software zu dokumentieren.** Auch eine sonstige Auswertung der Metadaten des Programms in der fraglichen Zeit liegt nicht vor. Hierüber könnte unter Umständen ebenfalls festgestellt werden, warum die Adresse des LAG Schleswig-Holstein nicht ermittelt werden konnte. So kann letztlich nicht festgestellt werden, warum die Versendung der Berufungsbegründungsfrist gescheitert ist.“

IV. Software repariert sich nicht von selbst

Dem Gericht ist beA nicht aus eigener Bedienung vertraut. Dennoch geht das Gericht davon aus, dass ein Bedienfehler vorliegt: 40

„Aus Sicht des Gerichts ist ein Bedienfehler überwiegend wahrscheinlich. Nach eigenem Vortrag der Klägerin hat das beA ihres Prozessbevollmächtigten am selben Tag bereits vor der Versendung dieses Berufungsbegründungsschriftsatzes funktioniert. Das ist in der Begründung des Wiedereinsetzungsantrags ausdrücklich ausgeführt. Auch nach Auftreten des Fehlers ist die Versendung ordnungsgemäß erfolgt. Daher ist der Berufungsbegründungsschriftsatz ja um 0:23 Uhr beim Landesarbeitsgericht eingegangen. Ausführungen dazu, dass irgendwelche Änderungen in den Systemeinstellungen oder sonstige Maßnahmen ergriffen wurden, um den Fehler zu beheben, hat die Klägerin nicht vorgetragen. Es ist aber unwahrscheinlich, dass eine Software sich ohne weiteres Zutun von selbst repariert. Wesentlich näher liegt hier die Annahme eines Fehlers bei der Eingabe. Für ein „Spontanversagen“ gibt es keine plausible Erklärung.“

V. Organisationsverschulden des Prozessbevollmächtigten

Das Gericht geht davon aus, dass ein Organisationsverschulden des Prozessbevollmächtigten vorliegt: 41

„Daneben kommt ein Organisationsverschulden des Prozessbevollmächtigten auch deswegen in Betracht, weil er nicht rechtzeitig Vorsorge getroffen hat, dass der Versand an das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein auch an jenem Tag gewährleistet war. Entsprechend den Ausführungen des Bundesgerichtshofs ... dürfte es jedenfalls dann, wenn ein Schriftsatz unmittelbar vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist versendet werden soll, zu den gesteigerten Sorgfaltsanforderungen an den Prozessbevollmächtigten gehören, sich über das ordnungsgemäße Funktionieren des Versands per beA und insbesondere die Adressfindung rechtzeitig zu kümmern.“

VI. Fehlende Zugangskarte des Prozessbevollmächtigten zum beA

Offen ließ das Gericht die Frage der angeblich nicht vorhandenen beA-Karte: 42

„Ob ein weiteres Verschulden nicht auch darin liegt, dass der Prozessbevollmächtigte nicht über eine eigene Zugangskarte zum beA-System verfügt, sondern sich insoweit vollständig auf die Software verlassen hat, bedarf hier keiner Entscheidung.“

Praxistipp:

43

Jeder Rechtsanwalt benötigt mindestens eine beA-Karte Basis, um sich erstmalig am beA zu registrieren. Anwaltssoftwarehersteller verwenden häufig beA-Softwarezertifikate, um den Abruf von Nachrichten zu automatisieren. In einem solchen Fall hätte der Prozessbevollmächtigte sich m.E. mit seiner beA-Karte Basis in das Web-beA einloggen und einen Versand des Schriftsatzes unmittelbar über die Webanwendung durchführen müssen.

Das Gericht hat die Revisionsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, weil zur Frage der Wiedereinsetzung bei einem gescheiterten Versand eines Schriftsatzes aus dem beA heraus bislang keine höchstrichterlichen Entscheidungen vorliegen.

E. Telefax ist nicht datenschutzkonform

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.

Die Bremer Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat festgestellt, dass für die Übertragung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DS-GVO die Nutzung von Fax-Diensten unzulässig ist. Zwar habe ein Telefax noch vor einigen Jahren als relativ sichere Methode gegolten, um auch sensible personenbezogene Daten zu übertragen. Diese Situation habe sich aber grundlegend geändert. Denn sowohl bei den Endgeräten als auch den Transportwegen habe es weitreichende Änderungen gegeben. 44

Während bisher beim Versand von Faxen exklusive Ende-zu-Ende-Telefonleitungen genutzt worden sind, sind dies heute aufgrund technischer Änderungen in den Telefonnetzen nicht mehr so. Daten würden paketweise in Netzen transportiert, die auf Internet-Technologie beruhen. Zudem könne nicht mehr davon ausgegangen werden, dass an der Gegenstelle der Faxübertragung auch ein reales Fax-Gerät existiert. Meist würden Systeme genutzt, die ankommende Faxe automatisiert in eine E-Mail umwandeln und diese dann an bestimmte E-Mail-Postfächer weiterleiten. Aufgrund dieser Umstände habe ein Fax hinsichtlich der Vertraulichkeit das gleiche Sicherheitsniveau wie eine unverschlüsselte E-Mail, die mit der offen einsehbaren Postkarte vergleichbar ist. Fax-Dienste enthielten keinerlei Sicherungsmaßnahmen, um die Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten. Für den Versand solcher Daten müssten daher alternative, sichere und damit geeignete Verfahren, wie etwa Ende-zu-Ende verschlüsselte E-Mails oder – im Zweifel – auch die herkömmliche Post genutzt werden. 45

F. Notartag 2021: Notare als „Vorreiter der Digitalisierung“

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.

Der 30. Deutsche Notartag wurde diesmal in Hamburg als hybride Veranstaltung durchgeführt unter dem Motto „Das Notariat der Zukunft – digital und rechtssicher“. 46

Sei es das elektronische Handelsregister, der elektronische Rechtsverkehr in Grundbuchsachen, das zentrale Vorsorge- und Testamentsregister oder bald auch das elektronische Urkundenarchiv – die Tätigkeit im Notariat wird immer digitaler und soll weiter digitalisiert werden, ohne dabei Einbußen bei der Rechtssicherheit in Kauf zu nehmen. Denn die Sicherheit und Integrität des notariellen Beurkundungsverfahrens ist von überragender Bedeutung für unsere Rechtsordnung.

Der Präsident der Bundesnotarkammer (BNotK), Prof. Dr. Jens Bormann betonte: „Die dafür nötige digitale Infrastruktur hat inzwischen beachtliche Ausmaße angenommen und wird schon nächstes Jahr neue Dimensionen erreichen“.

Nach einem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll es bei Start-Up-Gründungen bereits sehr bald massive Erleichterungen geben, indem die Gründung einer GmbH vollständig digitalisiert wird. Zusätzlich sollen Anmeldungen zum Handelsregister digital werden. Geplant ist, dass diese innerstaatliche Umsetzung der EU-Vorgabe, bis nächstes Jahr für bestimmte Kapitalgesellschaften die vollständige Gründung im Online-Verfahren zu ermöglichen, noch im Juni vom Deutschen Bundestag beschlossen wird.

Die Bundesnotarkammer schlägt aber noch weitere Digitalisierungen vor. So soll der Gründungsvorgang beim Notar als One-Stop-Shop gebündelt werden. Von der Eröffnung eines Geschäftskontos bis zur Anmeldung zum Gewereregister sollten die zahlreichen Einzelschritte durch die Notariate im Hintergrund für die Gründerinnen und Gründer erledigt werden können, damit diese sich auf ihren Business Case konzentrieren können. Dazu müssten allerdings die weiteren Beteiligten wie Banken, aber auch die Verwaltung, etwa die Gewerbeämter, Berufsgenossenschaften, Steuerbehörden und die Bundesagentur für Arbeit über das Online-Zugangsgesetz mit dem Notariat digital verbunden werden. **47**

Bei den notariellen Urkunden ist die Abkehr von der Papierform schon in naher Zukunft Realität. Denn zum 1.1.2022 geht das bei der BNotK eingerichtete Elektronische Urkundenarchiv an den Start, das die sichere Aufbewahrung der Urkunden „mittels modernster kryptografischer Verfahren“ für 100 Jahre garantieren soll. Alle neuen Urkunden werden dann vom Notar digitalisiert, qualifiziert elektronisch signiert und verschlüsselt in einer „elektronischen Urkundensammlung“ abgelegt. Papierurkunden können nach einem Übergangszeitraum von 30 Jahren vernichtet werden. **48**

Ziel weiterer Entlastungen vom „Papierkram“ muss in der kommenden Legislaturperiode sein, weitere nutzerfreundliche Angebote auf den parlamentarischen Weg zu bringen, „damit möglichst kein Erscheinen bei der Behörde mehr notwendig ist und keiner mehr Urkunden vorbeibringen muss“. Dies betrifft z.B. die digitale Abwicklung von Immobilienkaufverträgen. Mit dem Projekt eNoVA (elektronischer Notar-Verwaltungsaustausch) wird das Ziel verfolgt, die Abwicklung von Grundstücksgeschäften zwischen Notariaten und den beteiligten Verwaltungsstellen vollständig zu digitalisieren. Die Projektgruppe aus BMJV, Bundeskanzleramt, Statistischem Bundesamt, Nationalem Normenkontrollrat und BNotK hat hierzu bereits ein Praxisprojekt durchgeführt. Dabei kommt es beim Fortschreiten der Digitalisierung wie BNotK-Präsident Bormann ausführte, weniger darauf an, welche bestimmte Technik eingesetzt werde, ob also etwa das Grundbuch auf Blockchain oder auf Datenbankbasis geführt werde. Entscheidend sei vielmehr, wer die Technik kontrolliert und die Kontrolle über den Zugang hat, wer die Speicherung und die Veränderung von Daten sicherstelle. Die Kontrolle über Schlüsseldaten für den Rechts- und Wirtschaftsverkehr müsse unter der Kontrolle des Staates oder vertrauenswürdiger staatlich kontrollierter Intermediäre wie der Notarinnen und Notare bleiben. **49**

G. „Einheitliches Unternehmenskonto“ für die Kommunikation mit Behörden

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.

Unternehmen haben im Jahr rund 200 Kontakte zu unterschiedlichen Behörden. Um den damit verbundenen Aufwand zu reduzieren, können Unternehmen künftig über ein einheitliches digitales Konto bundesweit mit Behörden kommunizieren. Das als Gegenstück zum Bürgerkonto geplante „einheitliche Unternehmenskonto“ ist am 1.6.2021 in Bayern, Bremen und Nordrhein-Westfalen gestartet. Weiter angeschlossen werden sollen die Bundesländer Baden-Württemberg und Sachsen. Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt sollen gegen Ende des Jahres das Unternehmenskonto bekommen. Alle übrigen Bundesländer folgen laut Plan dann im Jahr 2022. **50**

Über das auf (2019 veröffentlichten) Plänen des IT-Planungsrates basierende Konto können Unternehmen Anträge online stellen und die Bescheide von Behörden und Verwaltungen erhalten. Geplant ist, bis zum Jahr 2022 insgesamt 575 unternehmensorientierte Verwaltungsdienstleistungen digitalisiert anzubieten. **51**

Realisiert wird dies durch einen einheitlichen Zugang und ein zentrales Postfach – basierend auf der bewährten Technologie von ELSTER. Als Zertifikatsbasis für die Unternehmen werden die Elster-Zertifikate eingesetzt. Auch der Login in das Konto erfolgt über ein Elster-Zertifikat. Bis zu 200 Zertifikate kann ein Unternehmen für verschiedene Antragsverfahren und digitale Behördengänge erhalten. **52**

Weitere Informationen unter: <https://mein-unternehmensportal.de/public/#Startseite>

Einen deutlichen Schatten auf diese Ankündigungen wirft allerdings auch hier das Resümee des Nationalen Normenkontrollrats (NKR) in seinem aktuellen „Monitor Digitale Verwaltung“. Das Ziel des Onlinezugangsgesetzes, dass Bund und Länder bis Ende 2022 Verwaltungsleistungen flächendeckend auch elektronisch über Verwaltungsportale anbieten, sei absehbar nicht zu erreichen. Von 575 Dienstleistungen sind bisher 71 Leistungen aus dem OZG-Programm online, davon 14 flächendeckende Angebote des Bundes. „Außer Spesen noch nicht viel gewesen“, lautet daher das sehr kritische Fazit. Richtig sei zwar, dass in keiner Legislaturperiode so viel zur Digitalisierung der Verwaltung unternommen worden sei wie in dieser, allerdings reiche die ausgelöste Dynamik nicht aus. Wenn man komplizierte Herausforderungen mit komplizierten Strukturen und einer komplizierten Rechtslage lösen wolle, komme man schnell an seine Grenzen. Nach Einschätzung des Normenkontrollrates stecke Deutschland bei der Digitalisierung der Verwaltung in einer „Komplexitätsfalle“. Daher müsse langfristiges Ziel sein, die „komplizierten Abstimmungsmechanismen und aufwändigen Kooperationskonstrukte zwischen Bund, Ländern und Kommunen“ aufzulösen. Der Schlüssel zur Verringerung der Komplexität sei Standardisierung. **53**

<https://www.normenkontrollrat.bund.de/resource/blob/72494/1910766/566ab77d765445919a53924f0781ca20/210504-monitor-digitale-verwaltung-5-data.pdf>

H. Das Registermodernisierungsgesetz

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.

Am 7.4.2021 ist das Registermodernisierungsgesetz (RegMoG) in Kraft getreten, mit dem die Identifikationsnummer („Steuer-ID“) nach § 139b AO als veränderungsfestes Ordnungsmerkmal etabliert wird, mit dessen Hilfe die Verwaltungsdaten in einer Behörde der jeweiligen Person zugeordnet werden können. **54**

Mit diesen Regelungen will der Gesetzgeber die Grundvoraussetzungen für die Umsetzung der Verpflichtungen schaffen, die sich aus dem OZG (Onlinezugangsgesetz) und der Single Digital Gateway Verordnung (VO (EU) 2012/1024) ergeben. Denn nach diesen Vorgaben sind Bund, Länder und Kommunen verpflichtet, bis zum 31.12.2022 alle Verwaltungsdienstleistungen, auch für EU-Bürger, online anzubieten. **55**

Kernstück des Registermodernisierungsgesetzes sind die Vorschriften des Identifikationsnummerngesetzes. Hierdurch wird zunächst die Steuer-ID als zusätzliches Ordnungsmerkmal in die 51 benannten Register eingeführt. Nach sollen Durch dieses zusätzliche zentrale Merkmal sollen Daten einer natürlichen Person eindeutig zugeordnet werden können und somit der Datenabruf und -austausch ermöglicht werden (§ 1 IDNrG). Ziel ist auch, die Datenqualität zu verbessern. Ein besonderer Vorteil ist, dass die Daten nur noch einmalig und nicht bei jedem Verwaltungsvorgang wieder neu angegeben werden müssen und so das Once-Only-Prinzip umgesetzt wird. **56**

I. Länderübergreifende Justiz-Zusammenarbeit vereinbart

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.

Die Länder Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Berlin haben mit einem länderübergreifenden Verwaltungsabkommen den Grundstein für den gemeinsamen Betrieb der IT der Justiz im Data Center Justiz – oder kurz: DCJ – gelegt. Betrieben wird das Data Center Justiz (DCJ) von Dataport im sogenannten „RZ²“, an zwei gespiegelten Standorten in Norddeutschland als sogenanntes Twin Data Center. Das DCJ läuft in einem extra gekapselten und gesicherten Bereich, ist BSI-zertifiziert, TÜV-geprüft und gilt als eines der sichersten Rechenzentren in Europa. Durch das gemeinsame sichere und stabile Datenmanagement im Rahmen dieser Kooperation werden auch die IT-Kosten der einzelnen Länder gesenkt. Jedes Bundesland hat dabei ausschließlich Zugriff auf die eigenen Daten.

57

J. Identitätsüberprüfung nach dem Geldwäschegesetz

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.

Von Interesse für die Praxis ist noch eine Entscheidung des BGH v. 20.4.2021 – XI ZR 511/19 zu den Anforderungen an eine sichere Identitätsüberprüfung.

58

Ein Rechtsanwalt, der zum Nachlasspfleger für die unbekannt Erben bestellt war, forderte im Namen der Erben von der Beklagten die Auszahlung eines dem Nachlass unterfallenden Girokontoguthabens. Die Auszahlung wurde abgelehnt mit der Begründung, dass der Nachlasspfleger sich nur durch eine notariell beglaubigte Kopie seines Personalausweises identifiziert hat, nicht aber durch Vorlage des Personalausweises in einer ihrer Filialen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; der BGH hat diese Entscheidung bestätigt und klargestellt, dass eine notariell beglaubigte Kopie des Personalausweises zur Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz (GwG) nicht ausreicht. Notariell beglaubigte Kopien gehören nicht zu den in § 12 Abs. 1 GwG aufgeführten Dokumenten, die für die Identitätsprüfung geeignet sind. Geeignet zur Identifizierung ist ein Personalausweis, der aber nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 GwG grundsätzlich durch angemessene Prüfung des vor Ort vorgelegten Dokuments überprüft werden.

59

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG genügt auch ein sonstiges Verfahren, das ein gleichwertiges Sicherheitsniveau aufweist. Nicht mehr genügt dieser Anforderung seit dem 25.6.2017 eine notariell beglaubigte Kopie des Personalausweises. Der Gesetzgeber hat eine zuvor geltende Vorschrift, nach der ein solches Dokument ausreichend war, ersatzlos gestrichen und stattdessen die Möglichkeit eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes geschaffen.

60

Hinweise zum Online-Ausweis finden sich unter: <https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/buergerinnen-und-buerger/online-ausweisen/online-ausweisen-node.html>